

Satzung



Stand 29. Juni 2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Lebensnah e.V. - Betreuung, Beratung und Entwicklung.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Jugendhilfe sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die fachliche und organisatorische Beratung und Durchführung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des KJHG und BSHG (insbesondere Hilfen zur Erziehung in den Familien nach §§ 27 - 40 Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (z.B. Durchführung und Organisation von Fachtagungen mit jugendhilfespezifischen Themen)
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur weiteren Qualifizierung unserer Mitglieder bzw. Mitarbeiter)
- Unterhaltung einer Erziehungsberatungsstelle und einer Kinder- und Jugendfreizeitstätte
- Förderung sportlicher Übung und Leistung (z.B. Organisation von Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche)
- sowie durch Mitarbeit in Projektnetzwerken, die dem Vereinsziel förderlich sind (z.B. Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfeplanung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Eintritt

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller keine Gründe hierfür mitgeteilt werden.

4.2. Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern weitergeführt.

4.3. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus einem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 - Mehrheit die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Das fördernde Mitglied des Vereins hat kein aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen. Der Mitgliedsbeitrag entspricht mindestens der Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Beschlussrecht, wobei ihr Beschlussrecht auf Budgetfragen des Vereins begrenzt ist. Im Übrigen gelten alle anderen Regelungen der Satzung der Mitgliedschaft.

§ 6 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag mindestens halbjährlich zu entrichten.

Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt.

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Vorstand

- A) Der Vorstand muss aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst in seiner ersten konstituierenden Sitzung.
- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Eine Aufwandsentschädigung ist zu gewährleisten.
- C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
- D) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen.

§ 8 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- A) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- B) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung

in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt. Bis zu dieser Wahl übt das aus dem Vorstand ausscheidende Mitglied seine Funktion weiter aus.

- C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge und Vorschläge müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

Versammlungsleiter ist in der Regel der/die 1. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereins, die Satzungsänderung und die Entlastung des Vorstands; hier ist jeweils eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist grundsätzlich möglich; sie kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 1999 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert am 29. Juni 2011